

Datum
-------

Zeichen	Anmeldung Nr./Patent Nr.
Patentinhaber	

### Mitteilung gemäß Regel 31 (2) EPÜ

Aufgrund des Erteilungsantrags (Form 1001) und/oder der Anmeldungsunterlagen wird davon ausgegangen, dass bei der Erfindung biologisches Material verwendet wird, das gemäß Regel 31 (1) EPÜ hinterlegt wurde.

Die Angaben nach

- Regel 31 (1) c) EPÜ (Hinterlegungsstelle und Eingangsnummer des hinterlegten biologischen Materials)
- Regel 31 (1) d) EPÜ (Name und Anschrift des Hinterlegers und Vollmacht, falls das biologische Material nicht vom Anmelder hinterlegt wurde)

wurden noch nicht übermittelt.

Sie werden gebeten, die oben genannten Angaben innerhalb von **sechzehn Monaten** nach dem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, nach dem frühesten Prioritätstag, nachzureichen. Die Frist gilt als eingehalten, wenn die Angaben bis zum Abschluss der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung mitgeteilt werden (R. 31 (2) a) EPÜ).

Sie werden darauf hingewiesen, dass sich nach Regel 31 (2) b) und c) EPÜ die Frist für die Nachreichung der oben genannten Angaben ändern kann, wenn ein Antrag auf vorzeitige Veröffentlichung (Art. 93 (1) b) EPÜ) oder ein Antrag auf Akteneinsicht (Art. 128 (2) EPÜ) gestellt wurde.

**Bitte beachten Sie, dass die in Regel 31 (2) EPÜ genannten Fristen von der Weiterbehandlung ausgeschlossen sind (R. 135 (2) EPÜ).**

Die Mitteilung dieser Angaben gilt vorbehaltlos und unwiderruflich als Zustimmung des Anmelders, dass das von ihm hinterlegte biologische Material nach Maßgabe der Regel 33 EPÜ der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Werden die erforderlichen Angaben nicht rechtzeitig eingereicht, so liegt die Entscheidung in dieser Sache bei der Prüfungsabteilung, sofern der Prüfungsantrag gestellt wurde.

- Die Bescheinigung(en) über die Hinterlegung des biologischen Materials (siehe R. 7.1 des Budapester Vertrags) ist/sind noch nicht eingegangen. Bitte reichen Sie diese Bescheinigung(en) möglichst bald ein, damit die Prüfungsabteilung feststellen kann, ob die Erfordernisse der Regel 31 (1) c) EPÜ erfüllt sind (siehe Richtlinien für die Prüfung im Europäischen Patentamt, F-III, 6).

- 
- Die Hinterlegungsstelle, bei der biologisches Material hinterlegt worden ist, ist keine internationale Hinterlegungsstelle nach dem Budapester Vertrag bzw. keine aufgrund eines bilateralen Abkommens mit dem EPA anerkannte Hinterlegungsstelle (R. 33 (6) EPÜ). Dies kann zur Folge haben, dass die Anmeldung im Prüfungsverfahren nach Artikel 97 (2) EPÜ wegen mangelnder Offenbarung (Art. 83 EPÜ) zurückgewiesen werden muss.

### Eingangsstelle

